

# RS Vwgh 2003/8/7 2002/02/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2003

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0147 E 21. Februar 1990 RS 1 (hier nur erster Satz)

### Stammrechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Hauseinfahrt oder Grundstückseinfahrt iSd§ 24 Abs 3 lit b StVO vorliegt, kommt es ausschließlich auf äußere Merkmale, nicht aber darauf an, ob für diese Einfahrt die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind und ob die Einfahrt auch tatsächlich als solche benützt wird (Hinweis E 28.6.1985, 85/18/0076). Für das Vorliegen eines gesetzlichen Parkverbotes bedarf bei objektiver Erkennbarkeit der Einfahrtsmöglichkeit ein Haustor auch nicht der Bezeichnung als EINFAHRT oder GARAGE (Hinweis E 14.9.1984, 84/02/0206, wonach eine solche Beschilderung nur im besonders gelagerten Fällen für das Vorliegen einer Hauseinfahrt oder Grundstückseinfahrt erforderlich ist).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020308.X02

### Im RIS seit

05.09.2003

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)